

## Examensinfo 26.02.2018 Plenarsaal des OLG

Mit Herrn Labe (GPA) und Frau Synatschke (Personalstelle)

- **Hilfsmittel:** Grundsatz sollen leere, blanke Gesetzbücher sein. Aktuelle Hilfsmittelverfügung benennt lediglich Ausnahmen, die nicht beanstandet werden. Dementsprechend gilt folgendes:
  - o Erlaubt sind so viele Normenhinweise, wie wir wollen.
  - o Markierungen am besten mit EINER Farbe.
  - o Keine punktuellen Buchstabenmarkierungen, die dann Worte ergeben
  - o Keine Worte an den Rand schreiben, Gesetzesbezeichnungen sind kein Wort in diesem Sinne
  - o Wir können den ganzen Schönfelder gelb markieren, wenn uns das hilft.
  - o Neben dem Marker möglichst nur ein anderer Stift (Kugelschreiber ODER Bleistift), aber wenn keine Systematik in der Verwendung von beidem liegt, die inhaltliche Hinweise gibt (zB Kugelschreiber = Rechtsgrundverweisung) ist auch die Verwendung von unterschiedlichen Stiften in Ordnung
  - o Jede Form von Spickzettel logischerweise nicht
  - o Handy: Benutzung von technischen Hilfsmitteln ist ein schwerer Verstoß, komplett Durchfallen ist die Folge
  - o Wenn Leute auffällig oft auf Toilette gehen, gehen die Aufsichtspersonen dem nach (finden auch regelmäßig dann Handys im Spülkasten oÄ)
  - o Taschenrechner: es ist schwer zu überprüfen, welche Fähigkeiten der jeweilige Taschenrechner hat – wirklich nur rechnen? – es gibt keine Klausuren, bei denen man rechnen muss, höchstens im Zivilrecht, dann sind die Zahlen so gewählt, dass man mit den Grundrechenarten damit klarkommt.
  - o Dokumentenechte Tinte ist weiterhin vorgeschrieben, aber normale Tinte und Tintenkiller (und Tipex) sind erlaubt. Es geht vor allem darum, dass Klausuren nicht durch Kaffee der Prüfer oder Regenschauer zerstört werden.
  - o Linienpapier gibt es aus Kostengründen nicht, im Probeexamen anschauen, welche Hilfsmittel konkret gestellt werden
  - o Post-Its am Anfang des Gesetzes (Siehe Hilfsmittelverfügung!) während der Klausur besser zerrissenes Papier nehmen, damit nicht darüber gestritten werden muss, ob sie das während der Klausur oder schon vorher hineingeklebt haben
- **Anwendbares Recht April 2017:** Stand: 05.02.2018 Schönfelder : 171. Ergänzungslieferung, Sartorius : 118. Ergänzungslieferung (vgl. <http://justiz.hamburg.de/contentblob/10395948/d4c80074c7ff93ce34c42e0f86224255/data/stand-der-gesetzestexte-bei-den-klausuren-im-april-2018.pdf>)
- „Sachsen-Durchgang“ (im Juni und Dezember wird mit Sachsen getauscht, dann sind die Klausuren schwerer) ist ein Gerücht, es gibt kein System, nach dem an bestimmten Terminen mit bestimmten Bundesländern getauscht wird.
- NRW schreibt jeden Monat, es ist fast immer was von deren Prüfungsamt dabei
- Anweisungen an die Korrektoren bringen an diesem GPA nichts, die prüfen unabhängig von Vorgaben in Bezug auf Notenquoten (und Lösungsskizzen)
- Sexualdelikte werden hier nicht zentral gestellt, da man auch anhand von Diebstahl etc prüfen kann, ob das Strafrecht beherrscht wird
- Mündliche Prüfungen im Dezember (August-Durchgang) und im Januar, wir sollen so schnell wie möglich geprüft werden, aber das ist aktuell noch nicht terminiert.

- Zwischen Notenbekanntgabe und der ersten Prüfung liegen 2 Wochen, aber es ist nicht immer direkt im Anschluss, insgesamt braucht ein Durchgang 4-5 Wochen, unter Berücksichtigung von Bremen und Schleswig-Holstein
- Anzahl der geschriebenen Seiten ist kein Bewertungskriterium
- Wir sollen Anträge stellen, wenn wir früher mündlich geprüft werden wollen, offiziell wird darauf keine Rücksicht genommen, aber wir sollen schreiben, wenn man wegen Job oder anderen wichtigen Gründen noch direkt im Monat nach Ende der Wahl II geprüft werden will.
- **Organisation Probeexamen**
  - o Termine für Mai 30.4., 2.5., 4.5.
  - o Liste noch nicht frei, Platzmangel ist dort kein Problem, Info dazu über die üblichen Kanäle
  - o Nächster Termin im November
  - o Teilnahme daran „um sich im Klausurraum zu Hause zu fühlen“
- **Ablauf Meldung zum Examen**
  - o Referendarstelle lädt ein zur Vorstellung zum Examen, in Gruppen von 4-5 Personen zum Gespräch, dann geht Akte zum GPA, das dann zum Examen zulässt und lädt.
- In der Schwerpunktprüfung wird praktisches Wissen verlangt, deshalb macht es Sinn, dass die Wahlstationen damit zusammenfallen, buchmäßig müssen die Voraussetzungen aber erfüllt sein! Das heißt, es ist einfacher, wenn recht offensichtlich ist, dass zB öffentliches Recht gemacht wurde. Das Auswärtige Amt ist auch eindeutig „Staatlich“, selbst wenn das nicht im Zeugnis steht! (Frau Synatschke)
- **Anwaltsklausur:**
  - o Briefkopf gestalten, bei vielen Anwaltsnamen darf man mit „etc.“ abkürzen, nur „Briefkopf“ würde wohl etwas zu knapp sein.
  - o Aufbau im Einzelnen (ein- oder zweischichtig) ist nicht notenrelevant
  - o Der Aufbau auch von Anklage etc ist *im Gesetz* vorgegeben, nicht in Schemata
  - o Wichtig ist in allen Klausuren, dass man zu einem Ergebnis kommt, denn auf den Vorschlag kommt es an.
- Die Fälle im 2. Examen sind immer echte Fälle, die in Klausurform gegossen (und teilweise kombiniert) wurden
- Es gibt keine Klausuren mit bewussten Finten, die man finden muss, eher sind es Hinweise zB im Vortrag der Parteien
- Bearbeitervermerk als Anleitung dessen was man prüfen soll (oder eben nicht)